

### Fernunterricht als gesetzlich regulierte didaktische Methode

# Orts- und zeitunabhängig lernen

**Während des pandemiebedingten Lockdowns erlebte der Begriff „Fernunterricht“ 2020 ein Comeback. Seine (mediale) Verwendung erfolgte jedoch häufig undifferenziert und beliebig. Vor diesem Hintergrund thematisiert der Beitrag „Fernunterricht“ als in Deutschland gesetzlich regulierte didaktische Methode und trägt damit zu einer begrifflichen Schärfung bei.**

**Als medienbasierte Vermittlung von Lerninhalten über Distanz ermöglicht Fernunterricht seit jeher ein weitgehend orts- und zeit-**

unabhängiges Lernen. In Deutschland adressiert er traditionell Personengruppen, denen die Teilnahme an regelmäßigem Präsenzunterricht verwehrt ist, insbesondere Erwerbstätige, Menschen in der Familienphase, Mobilitätseingeschränkte und Strafgefangene. Er gilt originär als eine didaktische Methode der Erwachsenenbildung.



#### Autorin |

Angela Fogolin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich „Lehren und Lernen, Bildungspersonal“, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

fogolin@bibb.de

### Schellackplatten für Sprachunterricht

Dies impliziert keineswegs eine didaktische Engführung auf ein bestimmtes Format, denn Fernunterricht korrespondiert jeweils mit der technologischen Entwicklung und den dominierenden pädagogischen Paradigmen: So wurden bereits 1905 Schellackplatten zum Sprachunterricht eingesetzt (vgl. Dieckmann/Zinn 2017, S. 30) und es werden die klassischen Lehr- beziehungsweise Studienbriefe im Printformat heute durch einen sequenzierten Mix unterschiedlicher digitaler, bisweilen adaptiver Technologien und Medien ergänzt (beziehungsweise ersetzt). Letztere basieren auf algorithmisierten Big Data-Analysen zum Lernverhalten (Learning Analytics) und ermöglichen eine am individuellen Lernprozess angepasste Vermittlung der Lerninhalte. Zudem stehen – im Unterschied zu früheren didaktischen Settings – deutlich erweiterte Kommunikationskanäle zu den Lehrenden zur Verfügung, gegebenenfalls ergänzt um Möglichkeiten zu Austausch und Kooperation zwischen den Lernenden. Didaktische Überlegungen zu aktuellen technologischen Entwicklungen und Trends werden inzwischen aber kaum noch unter dem Rubrum „Fernunterricht“, sondern vorrangig als „Digitalisierung“ didaktischer Settings abgehandelt. Daher sind Darstellungen,

die sich explizit auf die mediengeschichtliche Entwicklung im Fernunterricht beziehen, inzwischen meist älteren Datums (z.B. Zawacki-Richter 2013).

Auch Anbietenden galt der Begriff lange Zeit als eher unzeitgemäß. Entsprechend benannte sich ihr Interessenverband „Deutscher Fernschulverband“ 2003 in „Forum DistanzE-Learning“ um. Im Unterschied zu Begrifflichkeiten wie „Schule“ und „Unterricht“, die gemeinhin mit instruktionaler, lehrendenzentrierter Didaktik assoziiert werden, erfolgte damit eine Akzentuierung im Sinne der konstruktivistischen, lernendenzentrierten Didaktik (z.B. Arnold 2007) und es wurde zugleich auf die Bedeutung digitaler Technologien für Lehr-/Lernzwecke verwiesen.

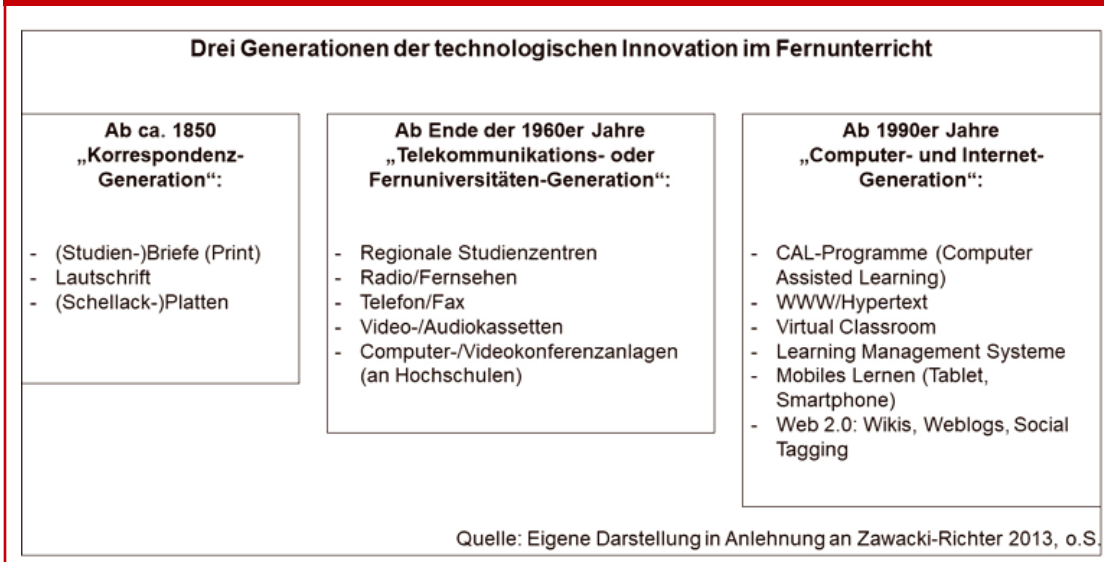
Ende 2020 erfolgte die erneute Umbenennung in „Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.“. Der neue Name weist nun wieder eine größere Nähe zum Terminus „Fernunterricht“ auf. Zudem steht er für die Mitgliedschaft auch von Hochschulen und wertet zugleich die im nicht-akademischen Bereich überwiegend non-formalen Zertifikatsabschlüsse (z.B. Fogolin 2019, S. 22) symbolisch auf.

### Geschichte des Fernunterrichts

Die Anfänge des Fernunterrichts (zum Folgenden vgl. Dieckmann/Zinn 2017, S. 21-76) werden bisweilen auf die antike Briefkultur zurückgeführt; dokumentierte Anfänge sind ab dem 18. Jahrhundert erkennbar. Damals entwickelte sich sukzessive eine der Belehrung dienende Briefkultur, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits thematisch breit gefächerte Wissensgebiete abdeckte.

1856 entwickelten Gustav Langenscheidt und Charles Toussaint einen Sprachlehrgang, der den strukturierten brieflichen Selbstunterricht um die Erläuterungen zur Aus-

Abb. 1: Technologische Innovationsphasen im Fernunterricht



sprache (auf denen die heutige Lautschrift basiert) und Lernkontrollen mit Musterlösungen ergänzte. Unklar bleibt, ob ein ebenfalls vorgesehener Korrekturdienst tatsächlich bereits in Anspruch genommen werden konnte. Dieser Lehrgang ist für die weitere Entwicklung des Fernunterrichts in Deutschland von zentraler Bedeutung:

- Das Angebot ermöglichte bildungsinteressierten Erwachsenen erstmals eine orts- und zeitunabhängige Form der Unterrichtung. Es fand daher schnell Nachahmung und setzte erste didaktische Standards.
- Die rasche Verbreitung des Bildungsformats lässt sich zudem „als eine Reaktion auf die Industrialisierung und die damit verbundene beginnende massenhafte Nachfrage nach ausgebildeten Arbeitskräften“ (Ross 1992, S. 23) interpretieren.
- Von Anfang an wird auch eine weitere Charakteristik des Fernunterrichts in Deutschland sichtbar: Die Vermittlung der (lange Zeit ausschließlich) nichtakademischen Lerninhalte erfolgt vorwiegend als kommerzielles Angebot und adressiert primär die individuelle Nachfrage. Dies gilt auch für die NS-Zeit, wobei missliebige Anbieter von Anfang an verfolgt und verboten wurden, nur bestimmte Inhalte vermittelt werden durften und ab 1937 auch NS-Organisationen Fernunterricht durchführten. Eine Ausnahme bildet die DDR. Hier wurden Fernunterricht und Fernstudiengänge zwar frühzeitig und umfangreich vorgehalten, – die Deutsche Fernschule

(nicht zu verwechseln mit dem „Deutschen Fernschulverband“, s.o.) wurde bereits 1946 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone gegründet –, doch waren privat(wirtschaftlich)e Bildungsangebote ausgeschlossen.

## FernUSG als Verbraucherschutzgesetz

In der Bundesrepublik stieg im Zuge der Bildungsexpansion ab Ende der 1960er-Jahre die Nachfrage nach berufs begleitenden Bildungsangeboten stark an. Dabei wurden beim Fernunterricht rasch massive Defizite deutlich: So waren unseriöse Geschäftspraktiken weit verbreitet und wies das Lehrmaterial häufig inhaltliche und/oder didaktische Mängel auf (Dieckmann/Zinn 2017, S. 133). Vor diesem Hintergrund trat 1977 das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) als Verbraucherschutzgesetz in Kraft. Seither unterliegen Bildungsangebote, die seiner Definition entsprechen, der Zulassungspflicht durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), einer Behörde der Länder. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich von der ZFU als „Hobbylehrgänge“ klassifizierte Angebote, die ihr aber angezeigt werden müssen.

Im Rahmen der Zulassung prüft die ZFU neben der didaktischen und fachinhaltlichen Qualität auch das vorgesehene Werbematerial und die Vertragsgestaltung. Dabei entscheidet sie, ob der Lehrgang ohne weitere Auflagen

zugelassen werden kann, ob (und wozu) Nachbesserungen erforderlich sind oder eine Zulassung völlig zu versagen ist. Im Anschluss an die Zulassung überprüft sie in einem dreijährigen Turnus zudem kontinuierlich, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind.

Bei Angeboten, die auf den Erwerb eines bundeseinheitlich geregelten beruflichen Abschlusses gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) abzielen, holt die ZFU zusätzlich eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ein. Darin ist seitens des BIBB zu erläutern, inwieweit die vorgelegte Lehrgangsplanung fachlich und didaktisch die Erreichung des intendierten beruflichen Bildungsziels erlaubt. Um Anbietenden Transparenz in Hinblick auf ihr Vorgehen zu ermöglichen, haben beide Institutionen einen gemeinsamen Leitfaden entwickelt, der die für eine erfolgreiche Zulassung erforderlichen Voraussetzungen detailliert erläutert ([https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a32\\_leitfaden\\_begutachtung\\_fernlehrgaenge.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a32_leitfaden_begutachtung_fernlehrgaenge.pdf)).

Die Zulassung wird durch ein ZFU-Siegel dokumentiert. Es ist nicht durch andere Testate, zum Beispiel zum Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems, ersetzbar und bietet Bildungsinteressierten eine wichtige Orientierungshilfe.

## Didaktische Implikationen des FernUSG

„Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

- (1) der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
- (2) der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen“

(§ 1 Abs. 1 FernUSG, [https://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/_1.html)).

Gemäß der gesetzlichen Definition müssen Bildungsangebote vier Grundvoraussetzungen erfüllen, um rechtlich als Fernunterricht zu gelten:

- ① Zunächst muss ein Vertragsverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden bestehen.
- ② Dabei muss die Vermittlung der Lerninhalte gegen Entgelt erfolgen. Diese Bestimmung impliziert, dass ausschließlich auf privatrechtlicher Basis durchgeführte Bildungsangebote zulassungspflichtig sind, während auf öffentlich-rechtlicher Basis durchgeführte (zum Beispiel die Studiengänge der FernUniversität in Hagen)

von der Zulassungspflicht ausgenommen bleiben. Grundsätzlich gilt das FernUSG aber auch im akademischen Segment und sind neben privathochschulischen Studienangeboten auch diejenigen zulassungspflichtig, die von staatlichen Hochschulen kostenpflichtig durchgeführt werden. Letzteres ist dort zwar die Ausnahme, betrifft unter Umständen aber Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung. Diese gehört seit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes 1998 zwar zu den hochschulischen Kernaufgaben, unterliegt jedoch abweichenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Daher ist ihr Stellenwert immer noch nicht mit dem von Forschung und Lehre (als den weiteren hochschulischen Kernaufgaben) vergleichbar. Bildungspolitische Initiativen wie der seit 2011 laufende Bundesländer-Wettbewerb: „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ (<https://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/>) und die – derzeit forcierte – Digitalisierung der Hochschulen führen jedoch zu einer Bedeutungszunahme der wissenschaftlichen Weiterbildung und tragen dazu bei, dass dort „der Anteil der Fernlehre [...] in den letzten zehn Jahren zugenommen hat“ (Wissenschaftsrat 2019, S. 46).

- ③ Die Vermittlung der Lerninhalte muss „ausschließlich oder überwiegend“, das heißt zu mehr als 50 Prozent, über Distanz erfolgen. War dieses Kriterium im analogen Zeitalter trennscharf und eindeutig, so müsste die Passage inzwischen zusätzlich um „asynchron“ (zeitversetzt) ergänzt werden, um der digitalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die synchrone Vermittlung von Lerninhalten gilt nämlich, auch wenn dies digital geschieht (zum Beispiel in Form eines Webinars, zu dem sich alle Teilnehmenden zeitgleich auf einer vorgegebenen URL einloggen müssen), gemäß der geltenden Rechtsprechung als Präsenzphase (vgl. <https://www.zfu.de/veranstaltende.html>). Daher fallen selbst Bildungsangebote, die didaktisch ausschließlich oder überwiegend auf digitalen Technologien basieren, nicht automatisch unter die Zulassungspflicht des FernUSG. Die Rechtsprechung erlaubt somit auch eine eindeutige Abgrenzung zu dem (bisher sehr unspezifisch verwendeten) Terminus „Blended Learning“: Beim Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen muss der asynchrone Distanzanteil unter 50 Prozent liegen, damit ein als „Blended Learning“ klassifiziertes Bildungsangebot nicht als Fernunterricht im gesetzlichen Sinne gilt.
- ④ Als vierte zu erfüllende Grundvoraussetzung im Sinne des FernUSG gilt die Überwachung des Lernerfolgs

## Literatur |

- Arnold, R.: Ich lerne, also bin ich. Eine systemisch-konstruktivistische Didaktik. Heidelberg 2007
- Dieckmann, H./Zinn, H.: Geschichte des Fernunterrichts. Bielefeld 2017
- Fogolin, A.: Strukturdaten Distance Learning/Distance Education 2019. <https://www.bibb.de/de/54468.php> (Stand: 09.11.2020)
- Ross, E.: Perspektiven zur Weiterentwicklung des Fernunterrichts. Berlin 1992
- Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Vierter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. 2019. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2019/7515-19.pdf> (Stand: 09.11.2020)
- Zawacki-Richter, O.: Geschichte des Fernunterrichts. Vom brieflichen Unterricht zum gemeinsamen Lernen im Web 2.0. 2013. [https://www.pedocs.de/volltexte/2013/8332/pdf/L3T\\_2013\\_Zawacki\\_Richter\\_Geschichte\\_des\\_Fernunterrichts.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2013/8332/pdf/L3T_2013_Zawacki_Richter_Geschichte_des_Fernunterrichts.pdf) (Stand: 09.11.2020)

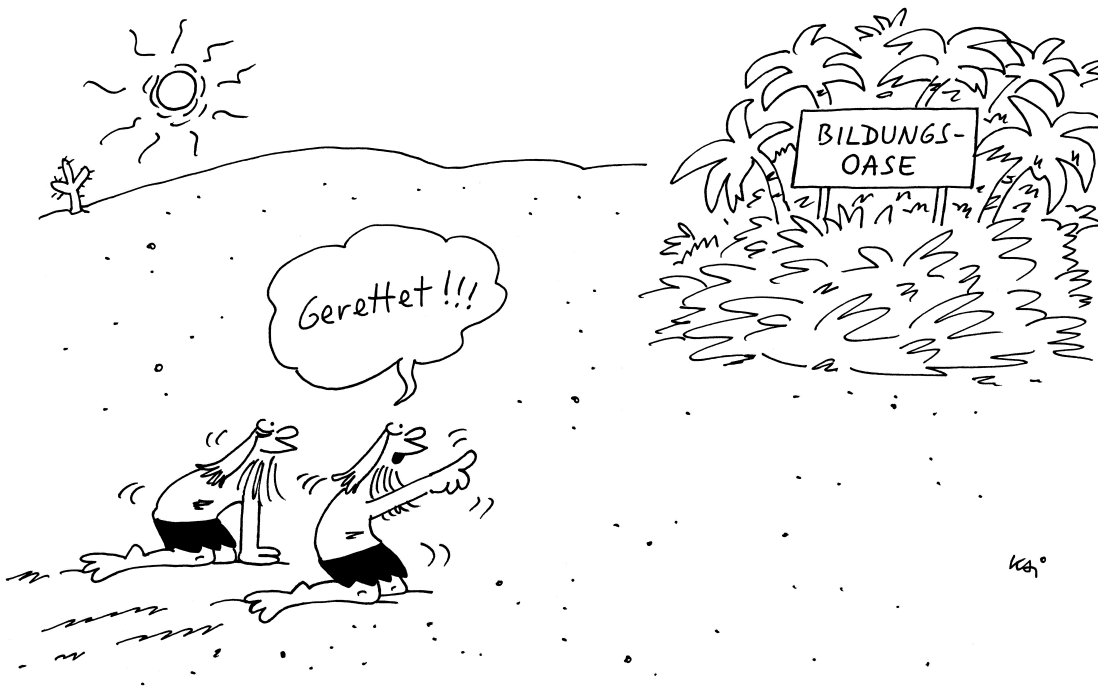
durch die Lehrenden. Dies setzt mindestens eine Lern-erfolgskontrolle durch sie voraus.

### Bedeutungsgewinn und -verlust

Die Situation des hier betrachteten gesetzlich regulierten Fernunterrichts weist gegenwärtig insofern einen paradoxen Zug auf, als sie durch einen gleichzeitigen Bedeutungsgewinn und -verlust charakterisiert werden kann. Maßgeblich hierfür ist die, durch die Corona-Pandemie zusätzlich beschleunigte, inzwischen flächendeckende Digitalisierung didaktischer Settings. Durch sie verliert Fernunterricht sein über Jahrzehnte hinweg währendes Alleinstellungsmerkmal, die medienbasierte Vermittlung von Lerninhalten über Distanz, und seine Anbietenden ihre Rolle als medien-didaktische Trendsetter. Inzwischen ist unbestritten, dass, wie von im Fernunterricht didaktisch tätigen Personen schon immer propagiert, es keinesfalls eines (ausschließlich im realen Raum angesiedelten) Präsenzsettings zwischen Lehrenden und Lernenden bedarf, um Lerninhalte zu vermitteln.

Dieses in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im akademischen Kontext angeführte Argument hatte zur Folge, dass hier, im internationalen Vergleich relativ spät, erst die Gründung der FernUniversität in Hagen 1974 zu anderen hochschuldidaktischen Überlegungen führte. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte der hochschulische Lehrbetrieb im Sommersemester 2020 nun erstmals vollständig digital, sodass abzuwarten bleibt, ob es hier zukünftig zu einer Konvergenz von Präsenz- und Fernlehre kommen wird.

Im nichtakademischen Bildungsbereich ermöglichen die digitalen Technologien eine Fülle von Umgehungsmöglichkeiten des FernUSG, so dass längst nicht alle digital durchgeführten Angebote der Zulassungspflicht unterliegen (siehe oben). Eine Gesetzesänderung, die den geänderten technologischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, ist derzeit jedoch nicht absehbar. Von daher bleibt abzuwarten, welcher Stellenwert dem FernUSG in einer weitgehend digital(isiert)en Bildungslandschaft zukünftig zukommen wird, beziehungsweise wie sich der hier betrachtete Fernunterricht darin positionieren kann. ■



*Neulich, in der Krisenlandschaft*